

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



VATERVERBOT.AT

Frau  
 Bundesministerin für Justiz  
 Dr. Beatrix Karl  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Steyr, am 24.10.2012

Per Mail an: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme des Verein vaterverbot.at zum  
 Entwurf der Familienrechtsreform 2012 (KindNamRÄG 2012)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
 Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein vaterverbot.at dankt für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Familienrechtsreform 2012.

Zu Beginn möchten wir positiv vermerken, dass die Definition des Kindeswohls Eingang in den Entwurf gefunden hat. Auch das Antragsrecht für ledige Väter, als erster Schritt, sowie die Möglichkeit die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils zu beschließen sind gute Ansätze für eine Familienrechtsreform.

vaterverbot.at sieht den Entwurf abschnittsweise jedoch nicht dem heutigen modernen Zeitgeist entsprechend und fordert daher Änderungen ein.

Damit das neue Gesetz für die Zukunft eine tragfähige gesellschaftliche Familienstruktur schafft und eine Trendwende bei den niedrigen Geburtenraten einleitet, muss es eine im Sinne der Gleichstellung gleichberechtigte Elternschaft verankern.

Diese wäre gewährleistet durch:

1. Automatische gemeinsame Obsorge für alle verantwortungsbewussten Elternpaare
2. Legitimiertes Doppelresidenzmodell
3. Alltagstaugliches, durchsetzbares, umfassendes Kontaktrecht / Umgangsrecht zwischen Kindern und Eltern sowie weiteren nahen Bezugspersonen
4. Verfahrensspezifische Veränderungen
5. Ein faires Unterhaltsmodell, welches dem Gleichstellungsgrundsatz entspricht
6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Soziales und andere gesellschaftliche Bereiche

Seite 1 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

# www.vaterverbot.at

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



## Pkt.1 Automatische gemeinsame Obsorge für alle verantwortungsbewussten Elternpaare

Oberste Priorität haben die Verankerung der automatischen gemeinsamen Obsorge, die Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder sowie die Gleichstellung von Vater und Mutter unabhängig vom Familiengrund. Das neu formulierte Antragsrecht für ledige Väter in §177 (2) ABGB erfüllt weiterhin nicht die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes in vollem Umfang, den die Elternschaft für Väter ist weiterhin von der Entscheidung einer dritten Person (Mutter) abhängig. Die Möglichkeit, die durch das Antragsrecht erlangte gemeinsame Obsorge innerhalb von acht Wochen wieder aufzuheben, lehnen wir ab. Werden von den Eltern im Rahmen der Obsorgevereinbarung Nebenvereinbarungen geschlossen, müssen diese bei Nutzung der Achtwochenfrist der Obsorgeaufkündigung im Gegenzug sofort für ungültig erklärt werden. Das Antragsrechts des Entwurfes ergibt in seiner Auswirkung für den Kindesvater weiterhin eine Diskriminierung bezogen auf die Gleichbehandlung der Elternteile.

Der neue §139 (2) ABGB bedeutet de facto gemeinsame Obsorge mit dem neuen Lebenspartner. Dieser muss sich im Gegensatz zum leiblichen Vater nicht bewähren und keine Anträge bei Gericht stellen. Daraus ergibt sich, dass der leibliche Vater und dessen Familienangehörige diskriminiert, entreicht und sukzessive ins Abseits gedrängt werden. Das Kind erlebt den Vater nur mehr als Person, die vom Lebenspartner der Mutter und der Kindesmutter selbst abhängig ist und keine selbstbestimmten Entscheidungen treffen darf. In weiterer Folge führen diese Umstände zu Respekts- und Vertrauensverlust der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater. Männer, denen diese Botschaft des Gesetzes bewusst wird, werden sich nicht mehr an der Entwicklung der Gesellschaft beteiligen und auf weiteren Nachwuchs verzichten oder kinderlos bleiben. Dies ist bereits heute ein wesentlicher Grund, warum die Geburtenzahlen in Österreich weit unter den Geburtenraten der Länder liegen, die ein fortschrittliches Familienrecht haben (Frankreich).

Der leibliche Vater darf gegenüber dem Stiefvater in der Patchworkfamilie nicht diskriminiert werden, denn er sichert die Kinder, neben sämtlichen anderen Betreuungsleistungen, finanziell ab. Daher sind auch seine Argumente und Wünsche zum Wohl der Kinder ausgiebig zu berücksichtigen.

Die Symbolwirkung des Gesetzes ist gesellschaftspolitisch falsch, weil davon ausgegangen wird, dass die Mutter die hauptsächliche Bezugsperson des Kindes ist und der Vater sich erst bewähren muss, um eine gleichberechtigte Elternschaft zu erlangen. Die Rechte der leiblichen Eltern müssen gestärkt werden, denn nur so lässt sich der dramatische Geburtenrückgang umkehren. Nicht nur Frauen müssen in ihrer Entscheidung ein Kind bekommen zu wollen gestärkt werden, auch Männer müssen in der Rolle als Vater einen Stellenwert bekommen. Als Vater eines Kindes muss der Mann anerkannt werden, dessen Vaterschaft durch einen Vaterschaftstest gesichert ist und nicht der Mann, der mit der Mutter zuletzt eine Ehe geschlossen hat.

## Pkt.2 Legitimiertes Doppelresidenzmodell

Doppelresidenz bedeutet, zwei gleichberechtigte Wohnsitze bei beiden Eltern sowie die kontinuierliche Einbindung beider Eltern in die Erziehung der Kinder.

Dies bedeutet nicht, dass die Eltern die Betreuung zu je 50% durchführen müssen. Doppelresidenz muss jedoch bedeuten, dass sich die Eltern die Betreuungsleistung und die Geldleistung vereinbaren können, um

Seite 2 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

# www.vaterverbot.at

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



VATERVERBOT.AT

optimale wirtschaftliche und betreuungstechnische Zustände zu erreichen, obwohl sie keine örtliche Lebensgemeinschaft haben. Diese Form der tatsächlichen Gleichstellung getrennt lebender Eltern wird durch den vorliegenden Entwurf explizit ausgeschlossen. Der Entwurf ist in diesem Punkt nicht am Puls der Zeit, spiegelt nicht die Entwicklung der Gesellschaft. In der von vaterverbot.at eingebrachten Bürgerinitiative haben sich mehr als 15.500 Menschen für die Einführung dieses Betreuungsmodells ausgesprochen!

## Pkt.3 Alltagstaugliches, durchsetzbares, umfassendes Umgangsrecht zwischen Kindern und Eltern sowie weiteren nahen Bezugspersonen

Dort, wo Doppelresidenz nicht möglich ist, soll ein regelmäßiges umfassendes Umgangsrecht ermöglicht werden. Ziel der Ausgestaltung des Umgangsrechtes sollte es sein, möglichst nahe an die Doppelresidenz heranzukommen.

Umgangskontakte dürfen nicht nur durch behauptete Gewalt des Kindesvaters unterbunden werden. Nur bei bewiesener bzw. rechtmäßig festgestellter Gewalt ist Umgangsrechtsentzug zulässig. In der Abklärungsphase sollten Umgangskontakte unter Besuchsbegleitung durchgeführt werden, somit werden zu Unrecht Beschuldigte vor Umgangsboykott und Kindesentfremdung geschützt.

Durch den vorliegenden Entwurf des Familienrechts kann das Umgangsrecht durch Wegzug des obsorgeberechtlichen Elternteils jederzeit unterbunden oder sabotiert werden. Um ein Umgangsrecht in Österreich durchzusetzen, bedarf es der Einführung von Regeln, die den Wegzug des Kindes erschweren bzw. sollte der wohnortsmobile Elternteil das Recht verlieren, das Kind beim Umzug mitzunehmen. Auch die Schweiz hat erst kürzlich hierzu eine Regelung eingeführt, die das Kindeswohl und die Wohnortstabilität berücksichtigen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass das Kind nicht weiter als 20 Kilometer vom ursprünglichen Wohnort verbracht werden darf. Sollte der Wohnort des Kindes ins Ausland oder um mehr als 20 KM verlegt werden, bedarf es der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Zustimmung des Gerichts.

Kosten- und Zeitaufwand bei einem Wegzug um mehr als 20 Kilometer sind vom verursachenden Elternteil zu tragen. Bei einem Wegzug unter 20 Kilometer sollten die Kosten- und Zeitaufwendungen unter den Elternteilen aufgeteilt werden. Die Übergabe der Kinder soll bevorzugt im öffentlichen Raum (Kindergarten, Schule, etc.) stattfinden, um so das Konfliktpotenzial niedrig zu halten.

Die Einführung des Besuchsmittler ist nicht effektiv, da der umgangsrechtsverweigernde Elternteil diese Person ganz leicht umgehen kann, wenn sie behauptet, dass das Kind heute nicht mitgehen will. Diese Vorgangsweise wird heute bereits bei der Besuchsbegleitung angewandt. Durch diese Vorgangsweise gelingt es der umgangsrechtsverweigernden Person das Konfliktpotenzial weiterhin hoch zu halten, den dem umgangsrechtsberechtigten Elternteil wird auf diese Art nach wie vor der Zugang zum Kind verhürt. Somit stoßen auch Richter bald an die Grenze ihrer Möglichkeiten, weil das Verhängen von Strafen unpopulär und unerwünscht ist.

Die einseitige Einführung von Strafen für Elternteile, die das Umgangsrecht nicht wahrnehmen, lehnen wir als Maßnahme ab. Strafen, die gegen Väter ausgesprochen werden, würden es den Vätern erschweren, den Unterhalt für die Kinder aufzubringen. Gegen die Kindesmütter, die das Umgangsrecht verweigern, werden Geldstrafen nicht verhängt, da die bisherige Rechtsprechung auf dem Standpunkt steht, dass Geldstrafen gegen die Kindesmutter das Kindeswohl beeinträchtigen würden.

Seite 3 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

# www.vaterverbot.at

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



Ein Gesetz zu schaffen, das jedoch keine Sanktionsmaßnahmen vorsieht, ist zahnlos. Anmerkung: Ein Verkehrsrecht ohne Strafmaßnahmen würde in der Bedeutungslosigkeit verschwinden.

Das neue Familienrecht sollte daher Sanktionsmaßnahmen vorsehen, die den gerichtlichen Umgangsrechtsbeschlüssen zur Durchsetzung verhelfen.

Mögliche zusätzliche Sanktionen zu den bisherigen Möglichkeiten sehen wir in folgenden Maßnahmen:

- 1) Obsorgeüberprüfung
- 2) Bei hartnäckiger, wiederholter Umgangsrechtsverweigerung partielle Übertragung der Obsorge auf die Jugendwohlfahrt, bzw. vollständige Übertragung derselben
- 3) Bei wiederholter Verweigerung des Umgangsrechts durch einen Elternteil soll ein(e) Sozialarbeiter/in das Kind holen, dann erfolgt der Umgangskontakt mit dem Vater. Danach wird das Kind vom Sozialarbeiter/in zurückgebracht. Die Kosten für den Aufwand trägt der/die Verursacher/in.
- 4) Einschaltung des Amtsarztes (nicht des Hausarztes) bei wiederholt behaupteter Krankheit
- 5) Sofortige Ersatzkontakttage am nächsten Wochenende. Es darf nicht die Möglichkeit geben, dass Umgangszeiten ausfallen
- 6) Streichung der Verfahrenshilfe und Rückzahlung der Verfahrenshilfe, wenn der Richter/in erkennen muss, dass das Verfahren dazu missbraucht wird, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu unterbinden

Zwingend zu beachten ist, zwischen Kindeswille und Kindeswohl zu unterscheiden. Es kann nicht Kindeswohl sein, alles dem Kindeswillen zu unterwerfen. Solches Vorgehen überlastet die kindliche Psyche und führt in weiterer Folge zu Persönlichkeitsstörungen. Kindern wird dadurch eingeredet, selbst Schuld zu sein, wenn es keinen Kontakt zum Vater gegeben hat. UmgangsrechtsverweigerInnen darf keine Möglichkeit geboten werden, sich auf Kosten der Kinder aus der Verantwortung zu stehlen. Auch Institutionen dürfen nicht Verantwortungsvermeidung durch Berufung auf das Kindeswohl, was in Wirklichkeit nur Berufung auf den Kindeswillen bedeutet, betreiben. Daher muss das Antragsrechts der Elternteile bis zur Volljährigkeit des Kindes gelten. Das Antragsrecht des Kindes mit Vollendung des 14. Lebensjahres muss ausgebaut werden. Der Begriff „Kindeswohl“ wurde zwar im Entwurf präzisiert, muss aber in der Begriffsdefinition noch geschärft werden.

In den heutigen Gerichtsverfahren kommt sehr oft der Einwand des obsorgeberechtigten Elternteils, dass das Kind Besuchskontakte nicht will. Diese Behauptungen im Verfahren beruhen oftmals auf Manipulationen des obsorgeberechtigten Elternteils. In Wahrheit will nur dieser keine Umgangskontakte! Wenn ein Kind nicht in die Schule / Kindergarten will wird es sich anfangs widersetzen. Es ist in diesem Fall die Aufgabe der Eltern, dafür zu sorgen, dass das Kind in die Schule geht, nötigenfalls muss dafür professionelle Hilfe beigezogen werden. Umgangskontakte sollten mit der gleichen Vorgangsweise und Grundeinstellung (diese sind genauso wichtig wie Schulbesuche oder Kindergartenbesuche) dem Kind schmackhaft gemacht werden. Obsorgeberechtigte Personen, die nicht das nötige Engagement bei diesem wichtigen Thema aufbringen wollen, sollten durch gezielte verpflichtende Schulungen in ihrer persönlichen Entwicklung vorangebracht werden.

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



VATERVERBOT.AT

Die Regierung hat die Kinderrechte in der Verfassung verankert. Es kann nicht sein, dass Österreich sich mit den Kinderrechten in der Verfassung schmückt, bei Verstößen aber keine Sanktionen umsetzen will. Die Kinder, als schwächste Glieder der Gesellschaft, müssen sich auf die Autorität des Staates verlassen können, damit ihre Mindestrechte auf Kontakt zu beiden Elternteilen durchgesetzt werden.

## Pkt. 4) Verfahrenspezifische Veränderungen

Abgelehnt wird die durch § 107 (1) AußStrG eingeführte relative Anwaltpflicht, weil dadurch die Vertretungsmöglichkeit durch andere fachkundige Personen aus relevanten Institutionen ausgeschlossen wird. Die relative Anwaltpflicht und die Gerichtsgebühren erschweren den Zugang zum Gericht für diese Elternteile, die oft schon deshalb eine Vertretung wünschen, weil sie aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten ihre Anliegen vor Gericht, bzw. vor dem Richter als Autoritätsperson nicht zu artikulieren vermögen. Daher wird gefordert, dass in sämtlichen Verfahren, die das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern betreffen, sämtliche Gerichtsgebühren abgeschafft werden. Der Zugang zum Rechtssystem darf nicht von finanziellen Mitteln Einzelner abhängig sein, genauso wie der Staat nicht aus der Not von Familien Kapital schlagen darf.

Ein Anwalt ist immer den Interessen seines Auftraggebers verpflichtet (Mandant ist der obsorgeberechtigte Elternteil und nicht das Kind). Somit befindet er sich nach den RAK-Statuten in einem Interessenskonflikt. Daher wäre die logische Schlussfolgerung, den Kinderbeistand mit mehr Rechten auszustatten und flächendeckend einzusetzen.

Beide Elternteile müssen in die Akten der Jugendwohlfahrtsbehörde, die sie betreffen, Einsicht bekommen. Transparenz im Verfahren schafft Vertrauen, Fehlentwicklungen können somit leichter nachvollzogen und beseitigt werden.

Berichte, der in der Familiengerichtshilfe tätigen Personen, müssen ausschließlich schriftlich erfolgen, damit die Nachvollziehbarkeit für alle beteiligten Personen gegeben ist.

Den Großeltern und den getrennt lebenden Geschwistern muss ein eigenständiges Antragsrecht zugestanden werden. Befindlichkeiten der Elternteile dürfen dabei keine Rolle spielen und sollten nicht mit dem Argument, das diese Kontakte das familiäre Leben stören, unterbunden werden können. In intakten Kernfamilien sind regelmäßige Großelternkontakte Standard – im Sinne einer Gleichbehandlung sind die Großeltern und andere nahe Familienangehörige von Trennungsfamilien als gleichwertig zu betrachten.

## Pkt.5) Ein faires Unterhaltsmodell, welches dem Gleichstellungsgrundsatz entspricht

Das bestehende Unterhaltsmodell ist in Zeiten der fortschreitenden Gleichstellung von Mann und Frau nicht mehr zeitgemäß. Es gehört daher im Zuge der Familienrechtsreform reformiert. Der Verein vaterverbot.at hat schon vor geraumer Zeit einen Vorschlag gemacht, der den Gleichstellungsbestrebungen von Mann und Frau Rechnung trägt. Dieses Unterhaltsmodell würde sich harmonisch in das Gesamtkonzept der angedachten Reformen einfügen und sollte wie folgt aussehen:

Seite 5 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

**www.vaterverbot.at**

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



Es besteht eine Unterhaltsverpflichtung beider Elternteile, bemessen an der Betreuungsleistung dem Kind gegenüber. Der anteilige Unterhalt wird in der Höhe des Regelbedarfs vom Staat ausbezahlt. Die anteiligen Unterhaltszahlungen werden von 0-18 Jahren, in der Höhe von 18% des Einkommens, bis maximal 120% des Regelbedarfs von beiden Elternteilen an den Staat bezahlt. Um einen allgemeinen Unterhalt in der Höhe des Regelbedarfs sicherzustellen, wird die Luxusgrenze bei 120% des Regelbedarfs festgelegt, es erfolgt somit ein Ausgleich zwischen Einkommensschwachen und Einkommensstarken.

Details unter <http://www.vaterverbot.at/ein-gleichberechtigtes-un.html>

Findet eine regelmäßige Betreuung mit Nächtigungen durch beide Elternteile statt, wird die anteilige Familienbeihilfe an beide Elternteile ausbezahlt. Findet keine regelmäßige Betreuung statt, erfolgt die Auszahlung an den betreuenden Elternteil.

Pfändungen unter das Existenzminimum sind nicht möglich, eine Anspannung eines Elternteils ist nur möglich, wenn dieser keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und mit seinem Einkommen nicht den anteiligen Regelbedarf erzielt.

Familienförderungen und steuerliche Begünstigungen sind auf beide Elternteile, prozentuell gemessen an der Betreuungsleistung gegenüber den Kindern, aufzuteilen.

Volkswirtschaftlich gesehen ist es sinnvoller, lebensfähige Trennungseltern zu haben, als Väter, die jeder Motivation beraubt sind bzw. Mütter, die durch Doppelbelastungen ebenso jede Perspektive verlieren! Die bisherige Vorgangsweise, die Kinder dafür zu benutzen um Transferleistungen des Staates und der Väter an die Frauen weiterzuleiten, führte zu den unhaltbaren Zuständen in der Familienpolitik. Ein verbleib im bisherigen Unterhaltssystem gereicht den Frauen selbst zum Nachteil, da die logische Folge eine höhere Altersarmut in dieser Gesellschaftsgruppe ist. Wenn der Staat es für nötig erachtet, sollte er Unterstützungen für Frauen als Direktleistungen abwickeln. Sehr viele Streitereien entstehen dadurch, dass sich die eine oder andere Seite beim Unterhalt übervorteilt fühlt. Durch das Unterhaltsmodell von vaterverbot.at könnten sich die Elternteile alles vereinbaren, jedes Kind wäre dem Staat gleich viel wert und der Unterhalt würde als Abzugsposten auf dem Lohnzettel ausgewiesen werden.

## Pkt.6) Auswirkungen auf Wirtschaft, Soziales und andere gesellschaftliche Bereiche

Der Entwurf sieht in weiten Teilen keine oder nur geringe Auswirkungen durch die Gesetzwerdung der neuen Bestimmungen. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

### Budgetrelevante Auswirkungen

Durch die im Entwurf nach wie vor nicht vorgesehene Automatik bei Obsorgeentscheidungen geschiedener oder unverheirateter Eltern wird eine Fülle an Verfahren erzwungen, die sowohl für das Budget als auch für die Volkswirtschaft und die Justizbehörden gravierende Auswirkungen haben.

Unter der Annahme von 40.000 Trennungsfällen pro Jahr und einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren, ist grob gerechnet mit einer laufenden Anzahl von 100.000 betroffenen Personen zu rechnen. Solche Verfahren haben sowohl finanzielle als auch psychische Auswirkungen auf die betroffenen

Selte 6 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

# www.vaterverbot.at

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



VATERVERBOT.AT

nen Eltern. Unter der Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes der Betroffenen für diese Verfahren ist von einer Reduktion der Produktivität von ca. 20% auszugehen. Dieser Verlust von Produktivität bewirkt unter anderem eine deutliche Reduktion der erzielbaren Steuerleistung.

Darüber hinaus erzeugt diese Reform die Notwendigkeit der Schaffung von Planstellen im öffentlichen Bereich. So hat das Justizministerium die Schaffung von zusätzlichen Planstellen für Richter in Aussicht gestellt. Auch die notwendige flächendeckende Schaffung der Familiengerichtshilfe wird zusätzliche Kosten verursachen.

Der vorliegende Entwurf, der bis jetzt auf den Automatismus der gemeinsamen Obsorge verzichtet, würde daher die steuerlichen Einnahmen signifikant senken und die staatlichen Ausgaben signifikant erhöhen.

## Auswirkungen auf Beschäftigung und Wirtschaftsstandort

Der vorliegende Entwurf wird neben der oben erwähnten Beschäftigung im öffentlichen Bereich zu einer erhöhten Beschäftigung von Anwälten und Gutachtern führen. Das Fehlen von gerichtlich zugelassenen Gutachtern führt aktuell schon zu einer massiven Verlängerung der Verfahrensdauer. Allerdings wird die fortgesetzte finanzielle Besserstellung des Elternteils mit dem Hauptwohnsitz des Kindes dazu führen, dass diese Elternteile eine sehr geringe Motivation haben, sich wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Dadurch ist insbesondere eine niedrige Erwerbsquote bei getrennt lebenden Müttern zu erwarten. Daher sind zu geringe Beträge für die Pensionsvorsorge zu erwarten, was in den Folgejahren durch hohe staatliche Zuschüsse ausgeglichen werden muss.

## Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Durch die gesetzliche Verstärkung geschlechtsspezifischer Rollenbilder ist die Verhinderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu erwarten. Wird der väterliche Obsorgeantrag innerhalb von acht Wochen beeinsprucht, besteht die Gefahr, dass die ledige Mutter nicht mehr bemüht sich in den Arbeitsprozess einzugliedern. Vielmehr zieht sie sich in das klassische Rollenverhalten einer alleinerziehenden Mutter und Alimentationsempfängerin zurück. Die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben erfolgt oft erst nach Jahren. Dadurch ergeben sich langfristig bei Frauen niedrige durchschnittliche Pensionen und bei Männern eine kürzere Lebenserwartung durch erhöhten Arbeitsaufwand.

## Soziale Auswirkungen

Durch die im Entwurf weithin gegebene Motivation zur Verschärfung des Konflikts getrennt lebender Eltern, ergibt sich ein erhöhtes Aufkommen der Strategie zur Herabwürdigung des jeweils anderen Elternteils. Die daraus folgenden persönlichen Kränkungen und Verletzungen beschädigen den sozialen Zusammenhalt. Die über Jahre andauernde Botschaft an Väter durch das Familienrecht ist: Geld beschaffen und möglichst nicht einmischen in die Erziehung. Das neue Gesetz sollte mit dieser Botschaft Schluss machen! Kindererziehung in Trennungsfamilien muss zum Teamspiel nach klaren Regeln werden! Durch die weiterhin gegebene Möglichkeit getrennt lebende Väter auf fiktive Bemessungsgrundlagen anzuspannen und danach unter das Existenzminimum (-25%) zu pfänden, bleibt diesen Menschen nur der Aus-

Seite 7 / 8

TRENNUNGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

# www.vaterverbot.at

# Verein vaterverbot.at

Postfach 24, 4400 Steyr  
 Mail: [info@vaterverbot.at](mailto:info@vaterverbot.at)  
 ZVR-Zahl: 227902876



weg, um zu überleben, in die Schattenwirtschaft abzuwandern. Dies kann jedoch nicht der Sinn eines Gesetzes sein. Eine Reparatur dieses Zustandes wäre im Rahmen der Familienrechtsreform durch das Unterhaltsmodell von vaterverbot.at gegeben. In Folge dieser Verbesserungen könnten die betroffenen Väter wieder am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben teilnehmen und wären daher wieder für Frauen attraktiv, um Zweitfamilien zu gründen mit entsprechenden gesellschaftlichen Folgewirkungen.

## Klimaverträglichkeit

Die einseitige Bestimmung zur Festlegung des Aufenthaltsortes getrennt lebender Eltern führt zu einem erhöhten Reisebedarf zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts. Daraus ergeben sich grob geschätzt zusätzlich rd. 208 Mio. gefahrene Kilometer pro Jahr. Bei einem Emissionsausstoß vom 100 Gramm/Kilometer ergeben sich 20.800 Tonnen CO<sub>2</sub> Ausstoß jährlich.

Berechnungsmodell: 25 KM pro Wegstrecke, ein Umgangstag pro Woche, Geschätzt 300.000 betroffene Elternteile (20.000 Trennungen pro Jahr), Betreuung der Kinder bis zum 15. Lebensjahr.

## Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Bürger

Allein durch die Einführung von zusätzlichen behördlichen Einrichtungen und der damit verbundenen Interaktion der Bürger mit diesen Behörden und Einrichtungen (Familiengerichtshilfe, etc.) erhöht sich der administrative Aufwand der Bürger und auch der Aufwand in finanzieller Hinsicht.

Ein Gesetz, das die vom Verein vaterverbot.at geforderten Verbesserungen beinhaltet, könnte zu Recht das Prädikat „Meilenstein im Familienrecht“ führen.

Im Namen und im Auftrag aller Mitglieder und Unterstützer des Vereins vaterverbot.at

Ing. Norbert Grabner, Vereinsobmann